

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 20 016 919
Studiengang: Musik und Vermittlung, M.Mus.
Hochschule: Universität Münster
Studienort/e: Münster
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Regelstudienzeit ist unter Beachtung der Vorgaben von § 3 Abs. 2 Satz 4 StudakVO so anzupassen, dass sie dem tatsächlichen Studienverlauf entspricht. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagenerfüllungsfrist wird auf Antrag der Hochschule bis 16.11.2025 verlängert.

Begründung

Die Hochschule beantragt mit Schreiben vom 19.09.2024 eine Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung um drei Monate ein.

Sie begründet die Notwendigkeit einer Fristverlängerung damit, dass das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW der Verlängerung des Studiengangs von zwei auf vier Semester und damit auf zwölf Semester Gesamtstudiendauer von Bachelor und Master zugestimmt hatte. Die Auflage bedeutet für die Musikhochschule eine Neukonzeption des Studiengangs mit wesentlichen fachlich-inhaltlichen Änderungen. Die Hochschule plant die Gutachter*innen nochmals einzubinden, um deren fachliche Einschätzung einzuholen und sie dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis zu geben. Dafür hat die Universität Münster ein Vorgehen mit der das Verfahren betreuenden Agentur AQAS abgestimmt.

Angesichts der Verlängerung des Studiengangs von zwei auf vier Semester erachtet der Akkreditierungsrat eine Überarbeitung der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung als empfehlenswert. Er begrüßt die Einbeziehung des Gutachtergremiums in die Neukonzeption des Studiengangs und äußert keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorgehens. Um der Hochschule ausreichend Zeit für die notwendige Überarbeitung zu gewähren, wird die Frist zur Erfüllung der Auflagen um drei Monate verlängert.

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat hat auf Basis des Antrags entschieden, der Hochschule eine Nachfrist von drei Monaten zur Einreichung der Unterlagen zur Auflagenerfüllung zu gewähren.

